

Brüssel, den 2. Oktober 2026
(OR. en)

13960/26

TRANS 605
DELECT 156

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6701 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.9.2026 zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6701 final.

Anl.: C(2026) 6701 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.9.2026
C(2026) 6701 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.9.2026

**zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland¹ enthält gemeinsame Regeln für die sichere Beförderung gefährlicher Güter innerhalb und zwischen EU-Ländern auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen. Sie erstreckt sich auch auf Aspekte wie das Ein- und Ausladen, den Umschlag auf einen oder von einem anderen Verkehrsträger sowie die transportbedingten Aufenthalte und weitet die Anwendung internationaler Vorschriften auf die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter aus.

Die grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter wird geregelt durch das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), die Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) bildet, und das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Gemäß der Richtlinie 2008/68/EG sind die Bestimmungen der internationalen Übereinkommen auch für innerstaatliche Beförderungen im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten verbindlich.

Die genannten internationalen Bestimmungen werden regelmäßig von ihren Entscheidungsgremien geändert, um sie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Die im Zweijahreszeitraum von 2024-2026 von den zuständigen Stellen angenommenen Änderungen wurden den Vertragsparteien des ADR und den Vertragsparteien des ADN am 1. Juli 2026 und den RID-Vertragsstaaten am 17. Juli 2026 notifiziert. Werden keine Einwände gegen die in Artikel 14 Absatz 3 des ADR, in Artikel 20 Absatz 5 des ADN und in Artikel 35 Absatz 4 des COTIF festgelegten Bedingungen erhoben, so treten diese am 1. Januar 2027 in Kraft.

Um diesen Änderungen der Anlagen des ADR, der Anlagen des ADN und der Anlage zur RID Rechnung zu tragen, müssen die Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG geändert werden. Nach Artikel 8 Absatz 1 der genannten Richtlinie ist die Kommission befugt, zu diesem Zweck delegierte Rechtsakte zu erlassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Sachverständigengruppe für die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland wurde eingesetzt, um die Kommission bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu unterstützen.

Die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt bezieht sich auf die Änderungen an ADR, RID und ADN, die im letzten Zweijahreszeitraum auf den einschlägigen Tagungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr eingeführt wurden.

Der Entwurf des Rechtsakts wurde der Sachverständigengruppe für die Beförderung gefährlicher Güter im schriftlichen Verfahren vom 3. Juli 2026 bis zum 13. Juli 2026 zur

¹ ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

Stellungnahme vorgelegt. Die Sachverständigengruppe gab eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag ab.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2008/68/EG ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen an ADR, RID und ADN Rechnung zu tragen. Das Verfahren für den Erlass solcher Rechtsakte ist in Artikel 8a der Richtlinie festgelegt. Durch die vorliegende Richtlinie werden die im Zweijahreszeitraum 2024-2026 an ADR, RID und ADN vorgenommenen Änderungen zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen, in EU-Recht übernommen und Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG ersetzt.

Die Mitgliedstaaten werden daher ersucht, ein erläuterndes Dokument zu erstellen, das die spezifischen Verweise auf die Änderungen enthält, die eingeführt wurden, um dieser Richtlinie nachzukommen. Aus diesen erläuternden Dokumenten sollte hervorgehen, in welchen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Bezugnahme auf die Richtlinie, der Anhang, für den die Umsetzung erfolgt, und das Datum des Inkrafttretens der nationalen Maßnahme angegeben werden. Es ist nicht erforderlich, auf die technischen Vorschriften selbst und die spezifischen Anforderungen für jede neue Vorschrift, die in diese Ausgabe von ADR, RID und ADN aufgenommen wird, im Einzelnen einzugehen.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.9.2026

zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland², insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG wird auf Bestimmungen in internationalen Übereinkommen verwiesen, die die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen betreffen.
- (2) Die Bestimmungen dieser internationalen Übereinkommen werden alle zwei Jahre aktualisiert. Ihre zuletzt geänderten Fassungen gelten ab dem 1. Januar 2027, wobei ein Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2027 vorgesehen ist.
- (3) Die Richtlinie 2008/68/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2008/68/EG

Die Richtlinie 2008/68/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Abschnitt I.1 erhält folgende Fassung:
„I.1. ADR
Die Anlagen A und B des ADR in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung, wobei das Wort ‚Vertragspartei‘ gegebenenfalls durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.“
2. Anhang II Abschnitt II.1 erhält folgende Fassung:

² ABL L 260 vom 30.9.2008, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/68/oj>.

„II.1. RID

Die Anlage zur RID in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung, wobei das Wort ‚RID-Vertragsstaat‘ gegebenenfalls durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.“

3. Anhang III Abschnitt III.1 erhält folgende Fassung:

„III.1. ADN

Die Anlagen des ADN in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung sowie zu Artikel 3 Buchstaben f und h sowie Artikel 8 Absätze 1 und 3 des ADN, wobei das Wort ‚Vertragspartei‘ gegebenenfalls durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.“

Artikel 2

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2027 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.
Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25.9.2026

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN